*-**de* Vorgehen und Modalitäten bei Unfall *fr* Procédure et modalités en cas d’accident *-*((sync.over.parent. id=6131057))

Fällt eine Lehrperson aufgrund eines Unfalls aus, ist sie verpflichtet, die Schulleitung umgehend darüber zu informieren. In jedem Fall, auch bei Bagatellunfällen ohne Abwesenheitsfolge, muss die elektronische Unfallmeldung ausgefüllt werden. Bei Abwesenheiten länger als drei Tage ist ein Arztzeugnis erforderlich. Lehrpersonen, die unfallbedingt ausfallen, erhalten eine Gehaltsfortzahlung.

Wichtige Links und Formulare

Erfassung von Schadens- und Bagatellunfallmeldungen (elektronische Unfallmeldung)
Merkblatt Taggelder wegen Krankheit und Unfall

Vorgehen und Modalitäten bei Unfall

Vorgehen bei Unfall

Kann eine Lehrperson aufgrund eines Unfalls nicht zum Unterricht erscheinen, muss sie die Schulleitung unverzüglich darüber in Kenntnis setzen. Die Schulleitung meldet die länger dauernden Abwesenheiten anschliessend via ePM.

Dauert die Abwesenheit länger als drei Tage, ist die Lehrerin oder der Lehrer verpflichtet, der Schulleitung ein erstes Arztzeugnis zuzustellen. Dies gilt auch während der unterrichtsfreien Zeit. Bei länger dauernden Abwesenheiten ist alle zwei Monate ein neues Zeugnis erforderlich. Das Zeugnis gibt Auskunft über Umfang der Abwesenheit sowie deren voraussichtliche Dauer. Im Falle einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit muss darin der Umfang der Arbeitsunfähigkeit in Anzahl Lektionen (oder in Prozenten) in Bezug auf den Beschäftigungsgrad erwähnt sein.

Betrifft die Abwesenheit das gesamtverantwortliche Schulleitungsmitglied einer Schule der Sekundarstufe II, ist zusätzlich die zuständige Abteilung im Mittelschul- und Berufsbildungsamt zu informieren.

Lehrpersonen erhalten bei unfallbedingter Abwesenheit eine Gehaltsfortzahlung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Lehrpersonen, die im Einzellektionenansatz entschädigt werden.

Unfallmeldung

Melden Sie die (Teil-)Arbeitsunfähigkeit umgehend der Schulleitung, resp. den Schulleitungen, falls Sie an mehreren Schulen angestellt sind. Die (Teil-)Arbeitsunfähigkeit muss auch gemeldet werden, wenn diese in die unterrichtsfreie Zeit fällt.
Melden Sie den Unfall mittels der elektronischen Unfallmeldung. Beachten Sie, dass es sich hierbei um ein Standardformular handelt. Bitte erfassen Sie unter «Kontaktdaten der zuständigen Stelle» die Angaben Ihrer Schulleitung.
Haben Sie einen Unfall erlitten, sind aber nicht arbeitsunfähig, erfassen Sie den Bagatellunfall ebenfalls mittels der elektronischen Unfallmeldung.
Senden Sie der Schulleitung mindestens alle zwei Monate ein aktuelles Arztzeugnis zu.

Gut zu wissen: Organisation einer Stellvertretung mittels Stellvertretungszentrale STEZE

Im Falle einer kurzfristigen Abwesenheit einer Lehrperson kann die Schulleitung zur Organisation einer Stellvertretung auf die Applikation SteZe zurückgreifen.

Modalitäten bei Unfall

Während der unfallbedingten Abwesenheit

Während der Abwesenheit infolge eines Unfalls gelten nachfolgende Bestimmungen:

Gehaltsfortzahlung

Lehrpersonen, die infolge Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten eine Gehaltsfortzahlung für einen definierten Zeitraum ausbezahlt. Dabei wird unterschieden zwischen befristet resp. unbefristet angestellten Lehrpersonen und Stellvertretungen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrpersonen, die im Einzellektionenansatz angestellt sind. Das Gehalt kann in besonderen Fällen reduziert oder eingestellt werden.

Unfalltaggelder sind nicht AHV-pflichtig

Erhält eine Lehrperson während längerer Zeit eine Gehaltsfortzahlung aufgrund einer Abwesenheit infolge Unfall, erfüllt sie oder er unter Umständen die AHV-Beitragspflicht im laufenden Jahr nicht, oder nicht vollständig. Eine Beitragslücke wird eventuell erst im Alter bemerkt und kann zu einer Rentenkürzung führen. Wir empfehlen den betroffenen Lehrpersonen deshalb, sich bei längerer Arbeitsabwesenheit wegen Unfall rechtzeitig mit der dafür zuständigen Person der Wohngemeinde oder mit der Zweigstelle Staatspersonal der Ausgleichskasse (ZSP, Münstergasse 45, 3011 Bern) in Verbindung zu setzen. Im Merkblatt finden Sie weitere Informationen.

Versicherte Risiken bei Berufs- und Nichtberufsunfällen

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufs- und Nichtberufsunfällen gewährt. Berufskrankheiten sind den Berufsunfällen gleichgestellt. Nichtberufsunfälle sind bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von acht und mehr Stunden versichert. Dies entspricht einer Ausübung der Lehrtätigkeit von mindestens vier Lektionen pro Woche.

Case Management

Bei einem Unfall stellt die Versicherung Visana das Case Management sicher. Ziel dieser Einrichtung ist die frühe Begleitung und Unterstützung einer (teil-) arbeitsunfähigen Lehrperson und damit verbunden die rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess.

Pensenänderung während Abwesenheit infolge Unfall

Innerhalb der Bandbreite sollte der Beschäftigungsgrad während einer Abwesenheit infolge Krankheit grundsätzlich nicht verändert werden. Liegen objektive Gründe für eine Anpassung des Beschäftigungsgrades vor, kann eine Anpassung innerhalb der Bandbreite erfolgen. Objektive Gründe sind bspw. gegeben, wenn eine Pensenänderung vor der Erkrankung vereinbart wurde, ein Wegfall von Lektionen bspw. aufgrund einer Klassenschliessung gegeben ist etc.

Bei einem fixen Beschäftigungsgrad oder einer Anpassung ausserhalb der Bandbreite kann während einer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich keine Anpassung vorgenommen werden. Dies ist nur im gegenseitigen Einvernehmen oder mittels Änderungskündigung nach Ablauf der Sperrfrist (Art. 28 PG) zulässig.

Individuelle Pensenbuchhaltung

Ein Ausfall der Lehrperson durch Unfall unterbricht die Buchungen im IPB- und AE-Konto nicht. So werden Gutschriften durch Übernahme von zusätzlichen Lektionen während eines Semesters auch während des Ausfalls der Lehrperson nicht unterbrochen. Umgekehrt werden Lektionen weiterhin belastet, wenn eine Lehrperson während eines Semesters das Guthaben des IPB-/AE-Kontos kompensiert.

Vertrauensärztin/- arzt

Die Bildungs- und Kulturdirektion, die Unfallversicherung des Kantons Bern (Visana) und die Invalidenversicherung dürfen die Arbeitsunfähigkeit einer Lehrperson jederzeit durch ein medizinisches Gutachten überprüfen lassen. Die Bildungs- und Kulturdirektion stützt sich bei der Überprüfung der Gehaltsfortzahlung auf das Ergebnis der Begutachtung durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt.

Prüfung Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung

Dauert eine Abwesenheit voraussichtlich länger als sechs Monate, ist der Anspruch auf Integrationsmassnahmen bzw. auf eine Rente der Invalidenversicherung (IV) zu prüfen. Das Case Management der Visana nimmt zu gegebener Zeit mit der Lehrperson Kontakt auf und informiert sie über die nötigen Schritte, wie beispielsweise die Anmeldung bei der IV.

Erwerbstätigkeit während einer Abwesenheit infolge Unfall

Während eine Lehrperson infolge Unfall beurlaubt ist, darf sie keine anderweitigen bezahlten Tätigkeiten ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet. Dazu muss die Lehrperson der Abteilung Personaldienstleistungen die ärztliche Verordnung sowie die Abrechnungen über die Entschädigung einreichen.

Weiterbildung während einer unfallbedingten Abwesenheit

Solange eine Lehrperson infolge Unfall (teil-)arbeitsunfähig ist, darf sie keine Aus- oder Weiterbildung besuchen oder neu angehen. Eine Ausnahme bilden Weiterbildungen, die die Wiedereingliederung unterstützen. Diese können nach Absprache mit dem Case Management der Visana und der Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungs-und Kulturdirektion aufgenommen werden, sofern die Weiterbildung vorgängig durch die Schulleitung /Anstellungsbehörde bewilligt worden ist. Die Lehrperson oder die Schulleitung meldet die bewilligte Weiterbildung der Abteilung Personaldienstleistungen.

Ferienkürzung

Fällt eine Lehrperson länger als zwei Monate aus, wird der Ferienanspruch von fünf Wochen im Verhältnis der Anwesenheit zum Schuljahr angepasst.

Ferien im In- und Ausland sowie Aufenthalte im Ausland

Ferien im In- oder Ausland oder andere Aufenthalte im Ausland während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit benötigen zwingend eine vorgängige Bewilligung durch die Bildungs- und Kulturdirektion. Die Ferienfähigkeit oder der medizinische Nutzen des Aufenthaltes muss von der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt schriftlich attestiert werden.

Das entsprechende Gesuch ist - zusammen mit dem ärztlichen Attest - so früh wie möglich bei der Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungs- und Kulturdirektion (siehe e-Mailadresse weiter unten) einzureichen, spätestens aber sechs Wochen vor dem gewünschten Ferienantritt. Bereits getätigte Ferienbuchungen werden beim Entscheid nicht berücksichtigt. Bei einem Ferienantritt oder Auslandsaufenthalt ohne Bewilligung kann die Gehaltszahlung für die entsprechende Dauer sistiert werden.

Nach der unfallbedingten Abwesenheit

Die unfallbedingte Abwesenheit endet mit der vollen Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit oder dem Ausscheiden aus dem Schuldienst. Erhält eine Lehrperson eine IV-Rente, wird spätestens nach Ende der Lohnfortzahlung das Pensum auf den Beschäftigungsgrad reduziert, welchen die Lehrperson noch leisten kann, und die Abwesenheit gilt ebenfalls als beendet. Es gelten folgende Bestimmungen zu diesem Ereignis:

Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit

Sobald eine Lehrperson die Arbeitsfähigkeit bei einem Wiedereinstieg oder Berufswechsel wiedererlangt oder eine Leistung der Invalidenversicherung bezieht, muss sie sich unverzüglich bei der Schulleitung, dem Case Management der Visana und der Abteilung Personaldienstleistungen melden.

Stellvertretung

Sobald die Lehrperson ihre Stelle wieder antreten kann, endet das Anstellungsverhältnis von stellvertretenden Lehrpersonen. Die Stellvertretung beendet ihre Tätigkeit ab diesem Zeitpunkt und das Anstellungsverhältnis wird auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aufgelöst. Die Stellvertretung erhält ihren Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Daraus ergibt sich unter Umständen vorübergehend eine doppelte Gehaltszahlung. Die Regelung gilt sinngemäss auch, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle teilweise wieder antritt.

Arbeitsunfähigkeit nach Wiederaufnahme der Tätigkeit

Bei einem erneuten Unfall der Lehrperson innerhalb von drei Monaten nach Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad wird geprüft, ob es sich um einen neuen Unfall handelt. Ist dies nicht der Fall, entsteht kein neuer Anspruch auf eine vollständige Gehaltsfortzahlung. Hat ein neuer Unfall zu der erneuten Arbeitsunfähigkeit geführt und kann dies durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, entsteht ein neuer Anspruch auf eine vollständige Gehaltsfortzahlung. Die unterrichtsfreie Zeit gilt dabei nicht als Arbeitszeit, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass während dieser Zeit im Umfang des Beschäftigungsgrades für die Schule gearbeitet worden ist.

Wichtig zu wissen: Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen zum Unfall an die BKD

Die Abteilung Personaldienstleistungen der Bildungs- und Kulturdirektion ist sowohl für die administrativen Abläufe bei Unfallabsenzen als auch für die Fallführung im Sinne der vertieften Abklärungen und der Beratung zuständig. Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, der Abteilung Personaldienstleistungen sämtliche Arztzeugnisse einzureichen sowie anstellungsrelevante Informationen weiterzugeben, insbesondere zu Gehaltsfortzahlung, Pensenmutationen, Beschäftigung während einer Arbeitsverhinderung durch Unfall und Aufgabe des Lehrberufs wegen Pensionierung oder Berufswechsel. Weiterführende Informationen dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung der Lehrperson (Vollmacht) eingeholt werden.

Bei Fragen

Erste Anlaufstelle für Lehrpersonen und Schulleitungen bei Fragen zu krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von Lehrpersonen:
Fallmanagement, Abteilung für Personaldienstleistungen (APD, Bildungs-und Kulturdirektion des Kantons Bern

Montag, Donnerstag und Freitag: 08.30 bis 12.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch: 13.00 bis 16.30 Uhr

+41 31 633 83 04 / +41 31 633 84 86
fallmanagement.apd@be.ch

Fragen zur elektronischen Unfallmeldung
Personalamt des Kantons Bern
Münstergasse 45
3011 Bern
+41 31 633 43 36
info.pa@be.ch

Fragen zu Unfalltaggeld
Visana Services AG, Hauptsitz
Weltpoststrasse 19
3015 Bern
Postfach 253
3000 Bern 15
+41 31 357 91 11

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 33 Gehaltsfortzahlung

[1] Die Gehaltsausrichtung bei Krankheit und Unfall richtet sich für unbefristet und befristet angestellte Lehrkräfte nach Artikel 52 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV[10]).

[2] … *

[3] … *

[4] Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt während höchstens sechs Monaten ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende der Anstellung.

[5] Stellvertreterinnen und Stellvertretern, deren Anstellungsverhältnis für ein bis drei Monate eingegangen worden ist, wird das volle Gehalt nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für weitere 20 Arbeitstage ausgerichtet.

[6] Vorbehalten bleibt die Einstellung und Rückforderung des Gehalts, wenn eine Lehrkraft sich weigert, sich durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen, oder wenn sie die Mitwirkungspflicht nach Artikel 35a Absatz 4 verletzt.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/1527

[10] BSG 153.011.1

Kommentare

LAV Art. 34 Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall, Geburt oder Adoption

[1] Die wegen Krankheit, Unfall, Geburt oder Adoption beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Kommentare

LAV Art. 35 Arztzeugnis

[1] Jede krankheits- und unfallbedingte Abwesenheit ist umgehend der Schulleitung zu melden. Bei Abwesenheiten infolge Unfall ist spätestens nach dem dritten Tag ein Arztzeugnis einzureichen, bei Abwesenheiten infolge Krankheit spätestens nach dem fünften Tag. Das Arztzeugnis soll über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft geben.

[2] Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis fünf Tagen auf, kann die Schulleitung das Arztzeugnis früher verlangen.

[3] Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger an, ist alle zwei Monate ein neues Arztzeugnis einzureichen. Die Anstellungsbehörde kann ein Arztzeugnis verlangen, das Aussagen über den Zeitpunkt enthält, an dem die Arbeit ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden kann, sowie über die Erforderlichkeit von Massnahmen, welche die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess unterstützen würden.

[4] Die Schulleitung leitet das Arztzeugnis an die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion weiter.

[5] … *

[6] Der Regierungsrat kann in besonderen Fällen durch Beschluss die Frist zur Einreichung eines Arztzeugnisses erstrecken oder ganz davon absehen.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2977

Kommentare

LAV Art. 35a Längere Abwesenheiten

[1] Bei länger dauernden Abwesenheiten leitet eine von der Bildungs- und Kulturdirektion bezeichnete Dienststelle in Absprache mit der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft Massnahmen ein, um die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. In Schulen der Sekundarstufe II kann die Schulleitung in Absprache mit der zuständigen Dienststelle diese Massnahmen einleiten.

[2] Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Bildungs- und Kulturdirektion leitet das Arztzeugnis und weitere dienliche Informationen an die von der Direktion bezeichnete Stelle gemäss Absatz 1 weiter.

[3] Sie kann zur weiteren Abklärung eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen.

[4] Die betroffenen Lehrkräfte unterstützen die Bemühungen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess kooperativ und aktiv, insbesondere auch indem sie die vereinbarten Massnahmen umsetzen.

Kommentare

PG Art. 65 Gehalt bei Krankheit oder Unfall

[1] Werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter infolge Krankheit oder Unfall ohne ihr Verschulden an der Arbeitsleistung gehindert, wird das Gehalt ganz oder teilweise befristet weiter ausgerichtet.

[2] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er bestimmt namentlich Umfang und Dauer der Zahlungen. Die maximale Gehaltsfortzahlungsdauer beträgt zwei Jahre.

Kommentare

PV Art. 52 Behördenmitglieder und Angestellte

[1] Bei Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall wird den Behördenmitgliedern und Angestellten das volle Gehalt höchstens wie folgt ausgerichtet:

a im ersten Jahr zu 100 Prozent,

b im zweiten Jahr zu 90 Prozent.

[2] Die Gehaltsfortzahlung ist in jedem Fall an den Bestand des Arbeitsverhältnisses gebunden. Vorbehalten bleibt ein allfälliger weiter gehender Anspruch auf Kranken- oder Unfalltaggelder.

[3] Familien- und Betreuungszulagen sind von der Kürzung im zweiten Krankheitsjahr ausgenommen.

[4] Funktionsbezogene Zulagen werden nicht weiter ausgerichtet, wenn die Arbeitsverhinderung länger als einen Monat dauert.

Kommentare

PV Art. 53 Kürzung oder Einstellung des Gehalts

[1] Das Gehalt bei Krankheit oder Unfall kann gekürzt oder eingestellt werden, wenn

a eine Krankheit oder ein Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden oder in Ausübung einer bezahlten Nebenbeschäftigung aufgetreten ist,

b sich die betroffene Person den erforderlichen Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen widersetzt oder sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung nicht unterzieht,

c bei ärztlich festgestellter Arbeitsfähigkeit die Wiederaufnahme der Arbeit verweigert wird.

[2] Das Personalamt verfügt die Kürzung oder Einstellung des Gehalts auf Antrag der Anstellungsbehörde. Diesbezügliche Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, ausser die instruierende Behörde ordne sie an.

Kommentare

PV Art. 54 Entstehung eines neuen Anspruchs auf Gehalt bei Krankheit oder Unfall

[1] Mehrere Dienstabwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls, bei denen durch Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden, begründen jeweils einen neuen und vollständigen Anspruch auf Gehalt bei Krankheit oder Unfall nach Artikel 52.

[2] Bei mehreren Dienstabwesenheiten infolge Krankheit oder Unfalls mit gleicher Ursache entsteht ein neuer und vollständiger Anspruch nur, wenn zwischen den Dienstabwesenheiten mindestens drei Monate zum ursprünglichen Beschäftigungsgrad gearbeitet worden ist.

Kommentare

PV Art. 146 Kürzung der Ferien

[1] Sofern die Arbeit in einem Kalenderjahr während mehr als zwei Monaten ausgesetzt wird, ist der Ferienanspruch im Verhältnis der Anwesenheit zum Kalenderjahr festzusetzen.

[2] Bei Militärdienst, Zivilschutzdienst und Zivildienst wird für die Ermittlung des Umfangs der Ferienkürzung nach Absatz 1 nur auf die Arbeitsabwesenheit abgestellt, deren Dauer einen Monat übersteigt.

[3] Bezahlter Mutterschaftsurlaub nach Artikel 60, bezahlter Urlaub des andern Elternteils und Adoptionsurlaub nach Artikel 60a, Urlaub des andern Elternteils im Falle des Todes der Mutter nach Artikel 60a1, bezahlter Betreuungsurlaub nach Artikel 156a, Arbeitsverhinderung wegen eines dienstlich erlittenen Unfalls und Berufskrankheit sind für die Kürzung nicht anzurechnen.

[4] … *

[5] Werden während einer Teilarbeitsunfähigkeit Ferien bezogen, so sind sie voll anzurechnen.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2976

Kommentare

Art. 14 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG): Beiträge

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
PDF-Datei 05.01_Merkblatt_Taggelder_wegen_Unfall_Krankheit.pdf	06.06.2023 by APD Content Management

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
Ich habe einen Unfall erlitten, was muss ich tun?	Ich habe einen Unfall erlitten, was muss ich tun?	Können Sie nicht zum Unterricht antreten, müssen Sie den Unfall umgehend der Schulleitung melden. Füllen Sie zudem die elektronische Unfallmeldung aus. Erfassen Sie die Meldung auch dann, wenn es sich um einen Bagatellunfall handelt und Sie in Ihrer Unterrichtstätigkeit nicht beeinträchtigt sind.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Senden

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: +41 31 633 83 12 / wpgl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

☐ Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.
Anrede required
Keine
Herr
Frau
Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen
Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.
Datenbearbeitung required

☐ Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Senden

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

Gehaltsfortzahlung bei Krankheit oder Unfall((sync.over.parent.id=6131057))
Unfallversicherung((sync.over.parent.id=9339190))
Kündigung bei Krankheit oder Unfall (Sperrfrist)((sync.over.parent.id=9339138))
Vorgehen und Modalitäten bei Krankheit((sync.over.parent.id=6131057))